

## **S-2-B KV-Struktur**

Antragsteller\*in: 56. Bundesmitgliederversammlung  
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

### **Antragstext**

1 § 3 Gliederung und Aufbau

2 Absatz 1: Ersetzung von "Ortsgruppen" durch "Kreisverbände".

3 In Absatz 2 wird Satz 2 "Sie besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und  
4 Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundesverbands nicht  
5 widersprechen." gestrichen

6 Absatz 2a neu fassen: " Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines  
7 Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Sie müssen in jedem Fall vollständig  
8 im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener  
9 Kreisverband besteht, legt der zuständige Landesverband durch Beschluss der  
10 Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einen Kreisverband fest, in dem die  
11 Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht. Die Mitglieder- oder  
12 Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter  
13 Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über  
14 Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND ist einem  
15 Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch  
16 selbstständig. Gebietsverbände der Grünen Jugend können die Grüne Jugend in  
17 mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem  
18 entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der Grünen Jugend auf gleicher  
19 Ebene zugeordnet ist. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des  
20 zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen  
21 beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.  
22 "

23 Absatz 3 neu fassen: " Landes- und Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs-  
24 und Personalautonomie. Die Satzung eines Gebietsverbandes darf der Satzung des  
25 Bundesverbandes und übergeordneter Gebietsverbände nicht widersprechen. Sein  
26 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.  
27 Landesverbände besitzen Finanzautonomie. Die Finanzautonomie von Kreisverbänden  
28 wird in den Landessatzungen geregelt."

29 Absatz 4 neu fassen: "Gebietsverbände sind verpflichtet, dem nächsthöheren  
30 Gebietsverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede  
31 Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über  
32 ihre Finanzen rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem  
33 nächsthöheren Gebietsverband und dem zugeordneten Gebietsverband von BÜNDNIS  
34 90/DIE GRÜNEN mitteilen."

35 Folgenden neuen Absatz 5 einfügen: „Gebietsverbände können in ihren Satzungen  
36 ergänzende Bestimmungen für ihre Untergliederungen treffen.“

37 Einfügen von § 3a "Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden

38 (1) Zur Gründungsversammlung eines neuen Gebietsverbandes wird vom Vorstand des  
39 zuständigen höheren Gebietsverbandes eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt  
40 gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

41 (2) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- bzw.  
42 Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit absoluter  
43 Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Vorstand des zuständigen  
44 höheren Gebietsverbandes.

45 (3) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND können von der Bundesmitgliederversammlung  
46 oder der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen höheren  
47 Gebietsverbandes mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge  
48 der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Gebietsverbänden die  
49 Mitglieder des aufgelösten Gebietsverbands zugeordnet werden. Gegen die  
50 Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden  
51 Gebietsverbandes möglich, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist  
52 möglich.

53 (4) Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Landesverbänden ist der  
54 Bundesverband; für die Anerkennung und Auflösung aller weiteren Gebietsverbände  
55 der jeweilige Landesverband. Für Gliederungsebenen unterhalb der Kreisebene kann  
56 die Satzung des zuständigen Landesverbands eine abweichende Regelung treffen."

57 § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Jedes Mitglied der GRÜNEN  
58 JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband, einem Landesverband und einem  
59 Kreisverband."

60 Einfügen von § 23 Absatz 2:

61 (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, bis zum 30. Juni 2023 per Beschluss  
62 ihrer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung festzulegen, welche Verbände im  
63 Gebiet ihres Bundeslandes Kreisverbände im Sinne von § 3 Absatz 1 sind. Jeder

64 zuvor anerkannte Gebietsverband der die Voraussetzungen in §§ 3 und 4 erfüllt  
65 kann bis zum 31. Dezember 2024 auch nachträglich die Aufnahme in den Beschluss  
66 verlangen. Eine solche Ergänzung ist vorläufig durch den Landesvorstand möglich.  
67 Gegen eine Nichtaufnahme kann der nicht aufgenommene Gebietsverband Einspruch  
68 beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen.